

Rechtsverordnung¹ zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst (ÜPPVO)

Vom 26. November 2015

(ABl. 2015 S. 377), zuletzt geändert am 28. März 2023 (ABl. 2023 S. 55 Nr. 30)

§ 1

Gegenstand

Diese Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 2

Bewerbung zur Übernahme in den Probedienst

(1) Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die die zweite Theologische Prüfung bestanden haben, können sich, auch wenn sie den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, zur Übernahme in den Probedienst bewerben.

(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:

1. ein Bewerbungsschreiben,
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. der Ausbildungsbericht der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers, die Stellungnahmen des Theologischen Seminars und der Pröpstin oder des Propstes,
5. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
6. die Empfehlung zur Übernahme.

§ 3

Übernahmeseminar

(1) Bestehen aufgrund des Berichtes der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers, der Stellungnahme des Seminars oder der Stellungnahme der Pröpstin oder des Propstes Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, setzt die Übernahme der Bewerberin oder des Bewerbers in den Probedienst die Empfehlung der Übernahmekommission zur Übernahme voraus.

¹ Rechtsgrundlage ist § 5 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Nr. 409).

(2) 1Das Übernahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Übernahmekommission und wird durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen verantwortet. 2Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung jeweils für jedes Übernahmeseminar neu berufen. 3Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen benannt.

(3) Im Rahmen des Übernahmeseminars wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Pfarrdienst durch standardisierte Einzelübungen anhand der Kriterien:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit,
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit und
5. Konfliktfähigkeit

festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.

(4) Die Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probendienst aus.

(5) 1Der Übernahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst,
2. eine (weitere) Pröpstin oder ein (weiterer) Propst,
3. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
4. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst,
5. mit beratender Stimme eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Gemeindedienst, die oder der nicht Lehrpfarrerin oder Lehrpfarrer einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist und
6. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen.

2Eine Pröpstin oder ein Propst, die oder der Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers benannt hat, soll nicht Mitglied der Übernahmekommission sein.

(6) Der Gesprächsverlauf wird anhand eines standardisierten Protokolls dokumentiert.

(7) Die Übernahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

(8) Die Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probendienst wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(9) Die Teilnahme an einem Übernahmeseminar kann auf Antrag im besonders begründeten Ausnahmefall einmal wiederholt werden.

§ 4

Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze

1Die Kirchenleitung legt die Zahl der Einstellungsplätze für den Pfarrdienst fest und gibt diese im Amtsblatt bekannt. 2Nicht vergebene Einstellungsplätze können in die Folgejahre übertragen werden. 3Die Einstellungstermine und die Bewerbungsfristen werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 5

Übernahme in den Probendienst

(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Übernahme in den Probendienst.

(2) Liegen für einen Einstellungstermin mehr Bewerbungen vor als Einstellungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Kirchenleitung über die Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nach einer Rangfolge des Gesamtergebnisses der beiden Theologischen Examina.

§ 6

Wiederholte Bewerbung bei fehlenden Stellen

1Die Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Rangfolge zu dem Einstellungstermin nicht in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen werden konnten, können sich wiederholt um einen Einstellungsplatz bewerben. 2Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die von der Übernahmekommission die Empfehlung für die Übernahme in den Probendienst erhalten haben.

§ 7

Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen oder Zuerkennung des Einzelbewerbungsrechts

(1) Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerrinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben.

- (2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:
1. ein Bewerbungsschreiben,
 2. ein ausführlicher Lebenslauf,
 3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
 4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
 5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte.
- (3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen kann durch die Kirchenleitung das Recht auf Bewerbung auf eine konkrete Stelle zugesprochen werden. ²Voraussetzung ist ein positives Votum der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans und einer Pröpstin oder eines Propstes nach einem strukturierten Interview, das erkennen lässt, dass die persönliche Eignung gegeben ist. ³Die Übernahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus einer Gliedkirche der EKD erfolgt im Rahmen einer Beurlaubung nach den §§ 68 ff. des Pfarrdienstgesetzes der EKD¹.

§ 8

Sonder-Übernahmeseminar

- (1) ¹Die Kirchenleitung entscheidet über die Übernahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Landeskirchen in den Probe- oder Pfarrdienst. ²Die Übernahme setzt die Empfehlung der Sonder-Übernahmekommission zur Übernahme oder die in der EKHN nachgewiesene Bewährung voraus. ³Auf die Teilnahme an einem Sonder-Übernahmeseminar besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) ¹Das Sonder-Übernahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Sonder-Übernahmekommission und wird durch das Referat Personalservice Pfarrdienst der Kirchenverwaltung verantwortet. ²Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung jeweils für jedes Übernahmeseminar neu berufen. ³Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen benannt.
- (3) In dem Sonder-Übernahmeseminar wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Pfarrdienst durch standardisierte Einzelübungen anhand der Kriterien:
1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
 2. Teamfähigkeit,
 3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
 4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit,

¹ Nr. 408.

5. Konfliktfähigkeit und

6. Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.

(4) Die Sonder-Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probe- oder Pfarrdienst oder zur Erteilung des Bewerbungsrechts aus.

(5) Der Übernahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst,
2. eine (weitere) Pröpstin oder ein (weiterer) Propst,
3. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
4. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und
5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalservice Pfarrdienst.

(6) Die Sonder-Übernahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(7) Die Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probe- oder Pfarrdienst wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(8) Die Teilnahme an einem Sonder-Übernahmeseminar kann nicht wiederholt werden.

(9) Die Bewährung gemäß Absatz 1 Satz 2 setzt einen mehrjährigen Dienst in der EKHN sowie positive Voten der oder des Dienstvorgesetzten sowie eines weiteren Kirchenleitungsmitgliedes voraus und wird durch die Kirchenleitung festgestellt.

§ 9

Übergangsregelung (für Vikarinnen und Vikare)

(1) ¹Auf Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer von Kursen bis Kurs 15-I findet die Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), bis zum 31. Dezember 2018 Anwendung. ²Ab dem 1. Januar 2019 findet das Verfahren nach § 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Durchführung von Einzelübungen und die Feststellung der persönlichen Eignung gemäß § 3 Absatz 3 durch das Gutachten der Potenzialanalyse ersetzt werden.

(2) Ab dem 1. Januar 2019 findet für alle Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer vor dem Kurs 14-I § 8 entsprechend Anwendung.